

Umstand da, dass die ersten Eintragungen nicht lateinisch, wie die folgenden von § 26 an, sondern in der niederdeutschen Sprache der Bevölkerung abgefasst sind. Die Erläuterungen beschränken sich wesentlich darauf, auf Wiederholungen oder andere Beziehungen innerhalb des Stadtbuches hinzuweisen. Ein umfangreiches, dreigeteiltes Register (Namenverzeichnis, Standes- und Sachregister) gestattet die bequeme Ausschöpfung des reichen Inhalts unter verschiedenen Gesichtspunkten. Das Sachregister wird, wie es aus dem praktischen Bedürfnisse des Herausgebers erwachsen ist, natürlich jeder nach seinen speziellen Interessen sich ergänzen; ich vermisste am ersten etwa einen Hinweis auf die *slavicalis villa* 220. 810, wenn sie nicht doch noch unter einem anderen Schlagwort stecken sollte. In § 558a möchte ich S. 36, Z. 3 v. u. vorschlagen, die Abkürzung nicht 'ciuitates', sondern 'ciuitatem' aufzulösen; das dürfte paläographisch besser zu begründen sein, und darauf scheint mir auch das folgende zu führen; es heisst dann: 'si oritur discordia inter dominos aliquos uel ciuitatem, omnia bona, que ueniunt in ciuitatem illam, debent esse libera' u. s. w. In § 805 sind nach T. die Worte 'Rif et' und die erste Silbe 'Fri' des folgenden 'Fridericus', nach MUB. 1008 nur 'Rif et' getilgt; sachlich richtiger, wenn auch vielleicht dem Schriftbefund nicht entsprechend, wäre das letztere, vgl. § 807. A. H.

116. Das Buch von G. Schapper über 'Die Hofordnung von 1470' (Veröffentl. des Vereins für Gesch. der Mark Brandenburg, Leipzig 1912) ist eine weitgreifende kritische Gesamtdarstellung der Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts. Die Einleitung behandelt Ueberlieferung, Datierung und Quellenwert der Hofordnung (vgl. Anhang n. 1: Textverbesserungen zu Riedels Druck, und n. 12). Darauf folgen in einzelnen Kapiteln die Schilderungen des Hofstaates, der Hofwirtschaft, der Hof- und Landesfinanzverwaltung und, besonders eingehend, der Rats- und Gerichtsverfassung. Aus den Anhängen sind zu nennen die Abdrücke einer Urkunde des Hofrichters Johann v. Buch v. J. 1340 (n. 10) und eines Briefes des Kanzlers Bischof Friedrich von Lebus v. J. 1473 (n. 2).
E. M.

117. Bresslau's Urkundenlehre ist in zweiter Auflage oder richtiger neuer Bearbeitung in einem ersten Band erschienen, der ungefähr der Hälfte